

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0007/2026
	Erstelldatum:	öffentlich 26.03.2026
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Graf, Anja		
Beratungsfolge	23.04.2026	Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Festsetzungsverfahrens des Überschwemmungsgebiets am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs 01 – Stand vom 24.03.2026 - der Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) bereits vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 16.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Amberg Nummer 5 vom 19. Februar 2021.

Nun wurde dieses Überschwemmungsgebiet am Fiederbach von Flusskilometer 0,00 bis 5,5 (Gewässer III. Ordnung) und am Ammerbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung) neu berechnet und in den Ende 2025 übermittelten Plänen neu dargestellt.

Gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 1 BayWG endet die vorläufige Sicherung, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 2 BayWG endet sie spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Die

vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes wäre deshalb am 16.02.2026 geendet. Im begründeten Einzelfall kann die Frist gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 3 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. Ein begründeter Einzelfall lag hier vor, da die Unterlagen, die für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erforderlich sind, vom Wasserwirtschaftsamt Weiden Ende 2025 dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg übersendet wurden. Grund für die verzögerte Übersendung der Unterlagen war eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes. Für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes und den Erlass einer dahingehenden Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen, welches nun eingeleitet werden soll. Dieses Verfahren benötigt einen zeitlichen Vorlauf, sodass die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nicht bis zum 16.02.2026 abgeschlossen sein konnte. Aus diesem Grund wurde die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes um zwei Jahre verlängert. Damit endet diese spätestens am 16.02.2028. Die Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes wurde im Amtsblatt der Stadt Amberg Nummer 3 vom 06. Februar 2026 öffentlich bekanntgemacht.

Nunmehr soll das nach dem Bayer. Wassergesetz vorgesehene Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets mit den vom Wasserwirtschaftsamt Weiden neu berechneten Plänen durch eine entsprechende Verordnung eingeleitet werden.

Der geplante Umfang des Überschwemmungsgebiets sowie die Rechtsfolgen der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet sind im beigefügten Verordnungsentwurf ersichtlich.

Die dort Bezug genommene Übersichtskarte ist in der Anlage beigefügt, die fünf Detailkarten sind bei der Sitzung am 23.04.2026 körperlich vorhanden.

Die Karten können auch auf der Homepage der Stadt Amberg unter <https://amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete> bei „Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach“ aufgerufen werden.

Der Entwurf der Verordnung mit der Übersichtskarte wird zunächst den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verordnungsverfahrens wird durch öffentliche Auslegung dieser Unterlagen mit den dazugehörigen Lageplänen mit Maßstab 1:2.500 für die Dauer eines Monats erfolgen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen, Bedenken und Anregungen gegen den Verordnungsentwurf und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden gegebenenfalls in einem Erörterungstermin behandelt und dem Umweltausschuss und dem Stadtrat nach Abschluss des Verordnungsverfahrens vorgelegt.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

- Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg – Entwurf 01 (Stand vom 24.03.2026)
- Übersichtskarte vom 12.09.2025 (M = 1: 25.000)

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter